



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Anordnung ES Nr. 1907/2006 REACH in der Fassung von Anordnung ES Nr. 453/2010

WILD STONE LM

Ausstellungsdatum: 01.02.2007

Revisionsdatum: 14.11.2012

Seite:
1/10

SEKTION 1: IDENTIFIZIERUNG DES GEMISCHES UND DER GESELLSCHAFT

- 1.1 *Produktkennzeichen:* **WILD STONE LM**
- 1.2 *Entsprechende bestimmte Benutzungen von Gemisch und nicht empfohlene Benutzungen:*
Bestimmte Benutzungen:
Es handelt sich um einen Zementleim fürs Kleben von Verkleidungen und Pflastern. Kleber- und Spachtelmasse für wärmedämmende Systeme.
- 1.3 *Ausführliche Angaben über Lieferanten dieses Sicherheitsdatenblattes*
- 1.3.1 *Identifizierung der Gesellschaft*
Name der Gesellschaft: **Bralep s.r.o.**
Anschrift: Bohnická 16/38, 181 00 Prag 8
Betriebsstätte: Ledčice 233, 277 08 Tschechische Republik
Id. Nr.: 48026913
Telefon: +420 315 630 911
Fax: +420 315 695 272
- 1.3.2 *Anschrift von E-Mail der fürs Sicherheitsdatenblatt verantwortlichen Person*
info@bralep.cz
- 1.4 *Telefonnummer für Sondersituationen:*
Toxikologische Informationen Zentrum, Na Bojišti 1, 128 08 Prag 2,
Tel.: +420 224 919 293, +420 224 915 402, **+420 224 914 575 (NON -STOP)**

SEKTION 2: IDENTIFIZIERUNG DER GEFÄHRLICHKEIT

- 2.1 *Klassifikation des Gemisches*
Xi, R36/37/38, R41, R43
Vollständige Fassung von R- und S-Sätzen befindet sich im Punkt 16 dieses Sicherheitsdatenblattes.
- 2.1.1 *Die wichtigsten ungünstigen physikalischen-chemischen Wirkungen*
Es wird nicht angegeben.
- 2.1.2 *Die wichtigsten ungünstigen Wirkungen auf die Menschengesundheit*
In Staubform und im Gemisch mit Wasser irritiert Augen, Atemwege und Haut. Es kann ernsthafte Beschädigung von Augen verursachen. Im Gemisch mit Wasser oder durch die Luftfeuchtigkeit es entsteht eine starke alkalische Lösung. in Beziehung zu das kann das feuchte Gemisch Augen und Haut irritieren. Wegen möglichen Inhalt der Spurenmenge von Cr (VI), kann es bei einigen Personen allergische Reaktion hervorrufen. Inhalt von Cr (VI) < 2 ppm.
- 2.1.3 *Die wichtigsten ungünstigen Wirkungen auf die Umwelt*
Das Produkt darf nicht ohne vorherige Vorbereitung ins Abfallwasser gelangen.
- 2.2 *Elemente der Bezeichnung*
Bezeichnung nach Richtlinie Nr. 1999/45/ES



Reizend

Inhalt: Portlandzement (CAS 65997-15-1); Kalziumhydroxid (CAS 1305-62-0).

- R36/37/38 Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut.
R41 Gefahr ernster Augenschäden
R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Anordnung ES Nr. 1907/2006 REACH in der Fassung von Anordnung ES Nr. 453/2010

WILD STONE LM

Ausstellungsdatum: 01.02.2007

Revisionsdatum: 14.11.2012

Seite:
2/10

- S2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
S22 Staub nicht einatmen
S25 Berührung mit den Augen vermeiden
S 26 Bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren
S36/37/39 Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen
S46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

2.3 Weitere Gefährlichkeit

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für persistente, bioakkumulative und toxische Stoffe (PBT) oder hoch persistente und hoch bioakkumulative Stoffe (vPvB) in Übereinstimmung mit Anlage XIII Anordnung EU 1907/2006

2.4 Weitere Informationen:

Inhalt von Cr (VI) < 2 ppm.

SEKTION 3: ZUSAMMENSETZUNG / INFORMATIONEN ÜBER BESTANDTEILE

3.1. Stoffe

Es handelt sich um das Gemisch.

3.2. Gemische

3.2.1 Produktcharakteristik:

Ein Staublufgemisch von Zementen, Sand, anorganischen Füllmassen und ausgewählten Zusätzen.

Gefährliche Stoffe	CAS EINECS	Reg. Nummer:	Inhaltsverzeichnis (% Masse)	Klassifikation gemäß Richtlinie 67/548/EHS	Klassifikation gemäß CLP (Anordnung ES Nr. 1272/2008)
Portlandzement ¹⁾	65997-15-1 266-043-4	Nicht eingeteilt (siehe Punkt 15.1)	20 – 40	Xi, R36/37/38, R43 	Eye Dam. 1, Skin Sens. 1B, Skin Irrit. 2, STOT SE 3. H315, H317, H318, H335
Kalziumhydroxid ¹⁾	1305-62-0 215-137-3	01- 2119475151 -45-0039	< 1	Xi, R37/38, R41 	Eye Dam. 1, Skin Irrit. 2, STOT SE 3. H315, H318, H335

¹⁾ es handelt sich um keinen klassifizierten Stoff Klassifikation nach (ES) Nr. 1272/2008 übernommene vom Lieferanten der Komponenten des Gemisches.

Volle Fassung der Klassifikation, der H- und R-Sätze ist in Sektion 16 dieses Sicherheitsdatenblattes beinhaltet.

SEKTION 4: NOTHILFEANWEISUNGEN

4.1 Beschreibung der ersten Hilfe

4.1.1 Allgemeine Anweisungen:

Im Fall von Übelkeit oder anderen Gesundheitsproblemen oder im Fall von Zweifeln suchen Sie ärztliche Hilfe und

zeigen die Etikette (das Schild) des Produktes oder diesen Sicherheitsdatenblatt.

4.1.2 Im Fall vom Einatmen

Die Exposition ist zu unterbrechen, der Verunglückte ist in frische Luft zu tragen und dessen körperliche und geistliche Ruhe sicherzustellen. Lassen Sie den Verunglückten nicht durchfrieren. Im Fall von schwerem Atem holen Sie ärztliche Hilfe.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Anordnung ES Nr. 1907/2006 REACH in der Fassung von Anordnung ES Nr. 453/2010

WILD STONE LM

Ausstellungsdatum: 01.02.2007

Revisionsdatum: 14.11.2012

Seite:
3/10

4.1.3 *Im Fall vom Kontakt mit Haut*

Die kontaminierte Kleidung ist aus dem Verunglückten auszuziehen, die verunglückte Stelle mit großen Mengen von Wasser und mit Seife zu waschen und danach gut zu spülen. Fall das Haut stark irritiert (rot) ist, holen Sie ärztliche Hilfe.

4.1.4 *Im Fall vom Kontakt mit Augen*

Wenn der Verunglückte Kontaktlinsen benutzt, sind die zu beseitigen. Die Augen sind sofort bei breit geöffnetem Augenlids mit reinem Wasser zu spülen und ärztliche Hilfe zu holen.

4.1.5 *Im Fall vom der Genuss*

Der Verunglückte ist zu beruhigen und in Wärme zu bringen. Dessen Mund ist mit Wasser zu spülen, jedoch nur wenn er nicht bei Bewusstlosigkeit ist und keine Krämpfe hat. Ein halber Liter Wasser ist zu trinken. Lösen Sie kein Erbrechen aus. Holen Sie sofort ärztliche Hilfe und zeigen die Etikette (das Schild) des Produktes oder diesen Sicherheitsdatenblatt.

4.2 *Wichtigste akute und verspätete Begleiterscheinungen und Wirkungen*

Es gibt keine Informationen zur Verfügung.

4.3 *Hinweise zu sofortiger ärztlicher Hilfe und besonderer Behandlung*

Bei üblicher Anwendung des Gemisches ist keine augenblickliche ärztliche Hilfe nötig. Wenn Symptome bestimmtes Grades erscheinen, siehe Absätze 4.1.2 bis 4.1.5.

SEKTION 5: MAßNAHMEN FÜR BRANDLÖSCHUNG

5.1 *Löschmittel*

Das Produkt ist nicht brennbar.

5.2 *Besondere Gefährlichkeit aus dem Stoff oder Gemisch*

Das Produkt ist weder entzündbar/entflammbar noch explosiv und unterstützt Brennen anderer Materialien nicht.

5.3 *Hinweise für Feuerwehr*

Das Produkt verursacht keine Gefahren im Zusammenhang mit Brand. Die Feuerwehr braucht keine besondere Schutzausrüstung.

SEKTION 6: MAßNAHMEN IM FALL DES ZUFALLESENTWEICHENS

6.1 *Maßnahmen für Personenschutz, Schutzmittel und Vorgänge*

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

6.2 *Sicherheitsmaßnahmen für Umweltschutz:*

Lassen Sie die Stoffe nicht in die Kanalisation / Oberflächengewässer / Grundwassers eindringen.

6.3 *Methoden und Materialien für Begrenzung von Entkommen und Reinigung*

Mechanische trockene Absorption; das durch Wasser ausgehärtetes Produkt kann man als Bauabfälle entsorgen.

6.4 *Verweisungen auf andere Abschnitte*

Weiter siehe Punkte 7, 8 und 13.

SEKTION 7: HANDLUNG UND LAGERUNG

7.1 *Maßnahmen für sichere Handlung*

Nur mit verschlossen Verpackungen ist zu handeln; gute Ventilation des Arbeitsplatzes ist sicherzustellen; Bildung von Staub ist zu vermeiden.

7.1.1 *Vorbeugende Maßnahmen für den Umweltschutz*

Es entfällt bei üblicher Benutzung. Im Fall von Panne siehe Sektion 6.

7.1.2 *Besondere Anforderungen oder Regel bezüglich Stoffe oder Gemische*



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Anordnung ES Nr. 1907/2006 REACH in der Fassung von Anordnung ES Nr. 453/2010

WILD STONE LM

Ausstellungsdatum: 01.02.2007

Revisionsdatum: 14.11.2012

Seite:
4/10

Es gibt keine.

7.2 *Bedingungen der sicherer Lagerung von Stoffen und Gemischen einschließlich unverträgliche Stoffe und Gemische:*

Das Produkt ist in verschlossenen Verpackungen in trockenen Räumen zu lagern. Die angefangene Säcke sind dicht zu verschließen und vor Feuchtigkeit zu schützen. Die Lagerdauer ist 12 Monate seit dem Datum der Füllung.

7.3 *Spezifische Endverwendung /Endverwendungen*

Es handelt sich um einen Zementleim fürs Kleben von Verkleidungen und Pflastern.

SEKTION 8: BESCHRÄNKUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 *Prüfungsparameter*

Das Gemisch beinhaltet Stoffe, für die folgende Grenzen der Konzentration im Arbeitsumwelt (NV361/2007 Slg. in der jeweils gültigen Fassung) bestimmt sind (maximale zulässige Grenze der Exposition = PEL;

maximal zulässige Konzentration im Arbeitsumwelt = NPK-P).

Chemische Bezeichnung:	CAS	Inhalt (%) Gewicht	(mg/m)	
			PEL	NPK-P
Portlandzement -	65997-15-1	20 – 40	6	10
Kalziumhydroxid -	1305-62-0	<2	2	4

8.1.1 *Empfohlene Methoden der Messung von Stoffen im Arbeitsumgebung*

Nicht ermittelt.

8.1.2 *Werte von biologischen Exposition Testen (BET)*

Nicht ermittelt.

8.1.3 *Empfohlene Methoden der Bestimmung von biologischen Exposition Testen*

Nicht ermittelt.

8.1.4 *Exposition Szenarien*

Die sind noch nicht erstellt.

8.2 **Beschränkung der Exposition**

8.2.1 *Geeignete technische Prüfungen*

Durch technischen Maßnahmen (starke Ventilation, Lokal- oder Zentralabsaugen usw. muss man solchen Zustand erreichen, um die höchsten Konzentrationen der Schadstoffemissionen in Luft nach Regierungsverordnung Nr. 178/2001 Slg. nicht zu überschreiten. Die Organisation, die das Produkt benutzt, ist verpflichtet, die Messung von Istwerten der Konzentrationen von Schadstoffen am Arbeitsplatz nach gültigen Vorschriften sicherzustellen.

8.2.2 *Individuelle Schutzmaßnahmen einschließlich persönlicher Schutzausrüstungen*

Die benutzte persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit Regierungsverordnung 495/2001 Slg. (Umsetzung der Direktive 89/686/EEC).

8.2.2.1 *Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen*

Essen, Rauchen und Trinken ist bei der Arbeit verboten. Die Bespritzung der Augen und des Haut ist zu vermeiden. Vor Pausen waschen Sie Ihre Hände.

8.2.2.2 *Gesicht- und Augenschutz*





SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Anordnung ES Nr. 1907/2006 REACH in der Fassung von Anordnung ES Nr. 453/2010

WILD STONE LM

Ausstellungsdatum: 01.02.2007

Revisionsdatum: 14.11.2012

Seite:
5/10

Eng anliegende Schutzbrille sind zu benutzen.

8.2.2.3 Hautschutz

Handschutz



Geeignete Handschuhe (PVC, PE) sind zu benutzen.

Anderer Schutz

Arbeitsschutzkleidung; bei der Arbeit ist nicht zu essen, zu trinken und zu rauchen. Schmutzige oder kontaminierte Kleidung ist auszuziehen und vor wiederholter Benutzung zu waschen. Nach der Arbeit waschen Sie Ihre Hände mit Warmwasser und Seife.

Die Haut ist mit geeigneten Reparatursmitteln zu behandeln.

8.2.2.4 Schutz von Atemorganen



Wo keine NPK-P sind, benutzen Sie Schutzmasken mit Staubfiltern

8.2.3 Begrenzung der Exposition der Umwelt

Es entfällt bei üblicher Benutzung; Eindringen ins Oberflächengewässer und in Kanalisation und Boden ist zu vermeiden. Beim zufälligen Entkommen verfahren Sie nach Sektion 6.

SEKTION 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Informationen über die grundlegenden physikalische und chemischen Eigenschaften

Ansehen:

Aggregatzustand (bei 20°C): Feststoff, Pulver

Farbe: grau

Geruch: ohne Geruch

pH-Wert (bei 20°C): nach Mischen mit Wasser 11-13,5

Gefrierpunkt (°C): nicht bestimmt

Siedepunkt/Bereich (°C): nicht bestimmt

Flammpunkt (°C): keine Angaben

zur Verfügung

Geschwindigkeit der Verdunstung: Angaben stehen nicht zur Verfügung

Brennbarkeit: Nicht bekannt

Explosionsbereich - untere Grenze (% Vol.): Das Produkt ist nicht explosiv.

- obere Grenze (% Vol.): Das Produkt ist nicht explosiv.

Dampfdruck (bei 20°C): nicht bestimmt,

Dampfdichte: Angaben stehen nicht zur Verfügung

Relative Dichte (bei 20°C): 1300 kg / m³

Löslichkeit in Wasser: Das Produkt ist nicht lösbar, ist begrenzt mischbare

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln: Angaben stehen nicht zur Verfügung

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: Angaben stehen nicht zur Verfügung

Zündtemperatur (°C): Angaben stehen nicht zur Verfügung

Zersetzungspunkt (°C): Angaben stehen nicht zur Verfügung

Dynamische Viskosität (bei 20 °C): keine Angaben zur Verfügung

Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosiv.

Oxidationseigenschaften: nicht bestimmt

9.2. Weitere Informationen

Zündtemperatur (°C): Angaben stehen nicht zur Verfügung

Klasse der Gefährlichkeit: Angaben stehen nicht zur Verfügung

Klasse der Temperatur: Angaben stehen nicht zur Verfügung

Heizvermögen (MJ/kg): Angaben stehen nicht zur Verfügung

Maximal explosive Druck (MPa): Angaben stehen nicht zur Verfügung

Leitfähigkeit: Angaben stehen nicht zur Verfügung

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Anordnung ES Nr. 1907/2006 REACH in der Fassung von Anordnung ES Nr. 453/2010

WILD STONE LM

Ausstellungsdatum: 01.02.2007

Revisionsdatum: 14.11.2012

Seite:
6/10

SEKTION 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Reaktivität

Das Produkt ist stabil unter normalen Bedingungen, keine Zersetzung entsteht.

Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil unter normalen Bedingungen, keine Zersetzung entsteht.

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Das Produkt bildet mit Wasser starke alkalische Lösung

SEKTION 11: TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

11.1 Informationen über toxikologische Wirkungen

11.1.1 Akute Toxizität

11.1.1.1 Gemische

Relevante Angaben stehen nicht zur Verfügung

11.1.1.2 Komponenten vom Gemisch

Relevante Angaben für Portlandzement stehen nicht zur Verfügung

Für Kalziumhydroxid:

Akute Toxizität: nicht bestimmt (Angaben stehen nicht zur Verfügung)

- LD50, oral, Ratte (mg/kg): 7340 mg/kg

- LD50, durch Haut, Ratte oder Kaninchen (mg/kg): nicht bestimmt

- LD50, durch Einatmen, Ratte, für Aerosolen oder Partikel (mg/m³): nicht bestimmt

- LD50, durch Einatmen, Ratte, für Gase und Dämpfe (mg/m³): nicht bestimmt

11.1.2 Irritabilität

o Haut

Das Gemisch kann irritierte Wirkungen auf Haut bei empfindlichen Personen haben.

Komponenten:

Portlandzement : Beim Kontakt vom Zement mit feuchter Haut können Schwellungen, Zerspringen oder Gekrache der Haut vorkommen. Langer Kontakt mit Reibungen kann schwere Brandwunden verursachen.

Kalziumhydroxyd hat reizende Wirkungen auf die Haut.

o Augen

Das Gemisch in Staubform irritiert die Bindehaut der Augen.

Komponenten:

Portlandzement - der Klinker hat verschiedene Wirkungen auf die Hornhaut und berechnetes

Index von Irritabilität war etwa 128. Zemente für allg. Anwendungen beinhalten verschiedene Mengen von Klinker, Aschen, Hochofenschlacken, Pflastern, Natur-Porzellanen, Schiefen, kiesigen Stauben und Kalkstein Direkter Kontakt mit dem Zement kann Beschädigungen der Hornhaut durch mechanische Last, augenblickliche oder verzögerte Irritationen oder Entzündungen verursachen. Direkter Kontakt mit größeren Mengen von trockenem Staub aus dem Zement oder Bespritzungen mit feuchtem Zement kann viele negative Wirkungen verursachen, und zwar von leichter Irritation der Augen (z.B. Bindehautentzündung) bis chemische Brandwunden/Ätzungen und Blindheit.

Kalziumhydroxyd kann ernsthafte Beschädigungen von Augen verursachen.

11.1.3 Sensibilisierung

Komponenten:

Portlandzement: Einige Personen können nach Exposition mit feuchtem Zementstaub Ekzeme bekommen, die durch hohe pH oder durch immunologische Reaktion auf Cr(VI) verursacht werden. Diese Reaktion kann verschiedene Formen haben, und zwar von leichtem Ausschlag bis schwere Hautentzündung und das kann Kombinationen von beiden Wirkungen verursacht werden. Falls der Zement ein Reduktionsmittel für Reduzierungen von löslichem

Cr(VI) beinhaltet und wenn während der Lagerung das Limit für löslichen Cr(VI) nicht überschritten ist, dann ist keine Sensibilisierung zu erwarten.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Anordnung ES Nr. 1907/2006 REACH in der Fassung von Anordnung ES Nr. 453/2010

WILD STONE LM

Ausstellungsdatum: 01.02.2007

Revisionsdatum: 14.11.2012

Seite:
7/10

11.1.4 Narkotische Wirkungen

Nicht ermittelt.

11.1.5 Karzinogene Wirkungen

Die sind fürs Gemisch nicht bestimmt.

Komponenten:

Portlandzemen : Es wurde keinen Zusammenhang zwischen Expositionen durch Portlandzement und dem Krebs festgestellt. Die epidemiologische Literatur hält den Portlandzement als mögliches menschliches Karzinogen nicht. Das Portlandzement ist nicht als menschliches Karzinogen klassifiziert. (Nach ACGIH A4: Reagenzmittel, die Befürchtungen über deren krebsauslösenden Wirkungen hervorrufen könnten, aber nicht definitiv wegen Mangel von Daten beurteilen können. Studien in vitro und auf Tieren geben keine Informationen über krebsauslösenden Wirkungen). Portlandzement beinhaltet bis 5 % Staub. Aufgrund verfügbarer Kenntnisse sind die Kriterien für solche Klassifikation nicht erfüllt.

11.1.6 Mutagene Wirkungen

Die sind fürs Gemisch nicht bestimmt.

11.1.7 Reproduktionstoxizität

Nicht bestimmt

11.2 Erfahrungen mit Wirkungen an die Menschen

ES gibt mögliche Expositionen, besonders durchs Einatmen und Hautkontakt.

11.3 Weitere Angaben:

Das Gemisch wurde durch konventionelle Zahlungsmethode gemäß Verordnung Nr. 402/2011 in der jeweils gültigen Fassung.

SEKTION 12: ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

12.1 Toxizität

12.1.1 Akute Toxizität des Gemisches für Wasserorganismen

Relevante Angaben für Wasserorganismen stehen nicht zur Verfügung.

12.1.2 Akute Toxizität der Komponenten des Gemisches für Wasserorganismen

Nicht bestimmt

12.2 Chronische Toxizität des Gemisches für Wasserorganismen

Nicht bestimmt fürs Gemisch und dessen Komponenten

12.3 Persistenz und Zerlegbarkeit

Nicht bestimmt fürs Gemisch und dessen Komponenten

12.4 Bio-Akkumulationspotenzial

Nicht bestimmt fürs Gemisch und dessen Komponenten

12.5 Mobilität im Boden

Nicht bestimmt fürs Gemisch und dessen Komponenten

12.6 Ergebnisse von Beurteilung PBT und vPvB

Angaben stehen nicht zur Verfügung

12.7 Weitere widrige Wirkungen

Es gibt keine.

SEKTION 13: HINWEISE FÜR DIE ENTFERNUNG

13.1 Methode für Abfallbehandlung

Abfallbehandlung muss nach Abfallgesetz Nr. 185/2001 Slg. in der jeweils gültigen Fassung und in der Fassung von mitgeltenden Vorschriften behandelt werden.

Man darf das nicht mit dem Kommunabfall mischen. Das Produkt darf nicht in Unterwasser, Boden und Kanalisation eindringen.

13.1.1 Mögliche Risiken bei der Entsorgung

Es gibt keine bedeutenden Risiko bei der Entsorgung vom Abfall.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Anordnung ES Nr. 1907/2006 REACH in der Fassung von Anordnung ES Nr. 453/2010

WILD STONE LM

Ausstellungsdatum: 01.02.2007

Revisionsdatum: 14.11.2012

Seite:
8/10

13.1.2 Entsorgung des Gemisches

13.1.2.1 Unverbrauchte Reste des Gemisches

Die sind durch übliche Vorgänge zu entsorgen (Müllverbrennungsanlagen, Ablagerungsstellen).

13.1.2.2 Ausgehärtete Reste

Nach dem Abfallkatalog Katalognummer 17 09 04 und Kategorie O.

13.1.2.3 Leere Verpackungen

Die sind in separate Sammelstellen abzugeben, und zwar fürs Verfahren zur Wiederverwendung nach dem Abfallkatalog Katalognummer 15 01 01 und Kategorie O.

SEKTION 14: INFORMATIONEN FÜR DEN TRANSPORT

Das Produkt ist nicht in der Anordnung über internationaler Güterverkehr von gefährlichen Waren (IMDG, IATA, ADR/RID) beinhaltet; keine Klassifikation ist verlangt. Keine besondere Maßnahmen sind nötig, außer deren in Sektion 8.

14.1 UN Nummer

Irrelevant.

14.2 Richtige Bezeichnung UNO für Sendung

Irrelevant.

14.3 Klasse der Gefährlichkeit für den Transport

Irrelevant.

14.4 Verpackungsgruppe:

Irrelevant.

14.5 Klasse/Klassen der Gefährlichkeit für die Umwelt:

Irrelevant.

14.6 Besondere Sicherheitsmaßnahmen für Benutzer

Irrelevant.

14.7 Sammeltransport nach Anlage II MARPOL 73/78 und der IBC Vorschriften

Irrelevant.

SEKTION 15: INFORMATIONEN ÜBER VORSCHRIFTEN

15.1 Anordnung über Sicherheit, Gesundheit und Umwelt/spezifische Rechtsvorschriften von Stoff oder Gemisch:

Dieses Produkt ist nach Gesetz Nr. 350/2011 Slg. als reizendes klassifiziert –xi.

Das Produkt stellt das Gemisch dar und nach Anordnung REACH (ES) 1907 / 2006 unterliegt keiner Registrierung.

Anordnungen bezüglich Sicherheit, Gesundheit und Umwelt

ANORDNUNG DER KOMMISSION (EU) Nr. 453/2010 ze aus 20. Mai 2010, die die Anordnung von Europäischen Parlament und Rat

(ES) Nr. 1907/2006 über Registrierung, Genehmigung und Begrenzung von chemischen Stoffen (REACH) modifiziert.

Anordnung von Europäischen Parlament und Rat (ES) Nr. 1907/2006 aus 18. Dezember 2006 über Registrierung, Auswertung, Genehmigung und Beschränkung der chemischen Stoffe, über Einrichtung von Europäischen Agentur für chemische Stoffe, über Veränderung der Richtlinie 1999/45/ES und über Erhebung der Anordnung von Rat (EHS) Nr. 793/93, Anordnung der Kommission (ES) Nr. 1488/94, Richtlinie von Rat 76/769/EHS und Richtlinien von Kommission 91/155/EHS, 93/67/EHS, 93/105/ES und 2000/21/ES

Richtlinie von Europäischen Parlament und Rat 1999/45/ES über der Annäherung von legislativen und administrativen Vorschriften der Mitgliederstaaten in Sachen von Klassifikation, Verpackung und Bezeichnung der gefährlichen

Richtlinie von Rat 76/796/EHS über der Annäherung von legislativen und administrativen Vorschriften der Mitgliederstaaten in der Sachen von Beschränkungen bei Markteinführung und Benutzung einigen chemischen Stoffen und Mitteln in der Fassung Gesetz Nr. 350/2011 Slg., über chemische Stoffe und Gemische und Veränderungen einiger Gesetze (chemisches Gesetz) und dessen Ausführungsbestimmungen; Gesetz Nr. 59/2006 Slg., über Vorbeugung der harten Pannen und weiter, z.B.:

Gewerbegesetz Nr. 455/1991Sb. in der Fassung späterer Vorschriften, Gesetz Nr. 102/2001 Slg. über allgemeiner Sicherheit der Produkte in der Fassung späterer Vorschriften,



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Anordnung ES Nr. 1907/2006 REACH in der Fassung von Anordnung ES Nr. 453/2010

WILD STONE LM

Ausstellungsdatum: 01.02.2007

Revisionsdatum: 14.11.2012

**Seite:
9/10**

Gesetz Nr. 22/1997 Slg. über technischen Anforderungen an Produkte in der Fassung späterer Vorschriften und dessen Ausführungsbestimmungen, z.B. Regierungsverordnung Nr. 21/2003 Slg.,

Gesundheitsschutzgesetz Nr. 258/2000 Slg. in der Fassung späterer Vorschriften und seine Ausführungsbestimmungen;

Gesetz Nr. 20/1966 Slg. über menschlicher Gesundheit§ in der

Fassung späterer Vorschriften, Gesetz Nr. 262/2006 Slg.

Gesetzbuch der Arbeit in der jeweils gültigen Fassung,

Gesetz Nr. 309/2006 Slg. in der jeweils gültigen Fassung über Bedingungen von Schutz der Gesundheit von

Arbeitern, Verordnung Nr. 432/2003 Slg. über Einordnung von Arbeiten in Kategorien, Grenzwerte von Anzeigen

von biologischen Testen der Exposition. Regierungsanordnung Nr. 101/2005 Slg. über Anforderungen an

Arbeitsstellen und Arbeitsumgebungen;

Regierungsanordnung Nr. 361/2007 Slg. mit Bestimmung der Bedingungen von Arbeit- und Gesundheitschutz;

Abfallgesetz Nr. 185/2001 Slg. in der Fassung späterer Vorschriften und dessen

Ausführungsbestimmungen; Gesetz Nr. 86/2002 Slg. über Luftschutz in der Fassung späterer

Vorschriften und dessen Ausführungsbestimmungen

Abfallgesetz Nr. 477/2001 Slg. in der Fassung späterer Vorschriften und dessen Ausführungsbestimmungen; Gesetz

Nr. 111/1994 Slg. über Luftschutz in der Fassung späterer Vorschriften und dessen Ausführungsbestimmungen

Brandschutzgesetz Nr.133/1985 Slg. in der jeweils gültigen Fassung und Verordnung MV Nr.

246/2001Slg. Europäisches Übereinkommen über Transport von gefährlichen Sachen (im

folgenden kurz ADR genannt).

BEMERKUNG: Die angegebene regulative Informationen nur deuten die grundlegenden Anordnungen an, die in diesem Sicherheitsblatt beschrieben sind. Jedoch gibt es weitere zusätzliche Vorschriften zu diesen Anordnungen. Wir machen Sie an weitere nationale, internationale und lokale Vorschriften und Anordnungen auf.

15.2 Beurteilung der chemischen Sicherheit:

Es wurde keine Beurteilung der chemischen Sicherheit fürs Produkt erstellt.

SEKTION 16: WEITERE INFORMATIONEN

16.1 *Volle Fassung der Klassifikation, H und R-Sätze sind im Punkt 3 dieses Sicherheitsdatenblattes beinhaltet.*

H318 Es kann ernsthafte Beschädigung von Augen verursachen.

H315 Irritiert Haut

H317 Kann allergische Reaktion hervorrufen.

H335 Kann die Atemwege reizen. P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. P310 Sofort

GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P302+P352+P333+P313 BEIM HAUTKONTAKT: Mit sehr viele Wasser und Seife zu waschen. Bei Irritation der Haut oder beim Ausschlag: Holen Sie ärztliche Hilfe/Behandlung.

P261+P304+P340+P312 Kein Staub zu atmen BEIM ATMEN: Der Verunglückte ist

auf frische Luft zu transportieren, in Ruhe zu lassen, zwar in der erleichternden Atmen Lage. Falls die Schwierigkeiten dauern, rufen Sie

GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt an. P501 Inhalt/Behälter ... zuführen.

R36/37/38 Reizt die Augen, die Atmungsorgane und die Haut.

R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich

R41 Gefahr ernster Augenschäden

S2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

S22 Staub nicht einatmen

S25 Berührung mit den Augen vermeiden

S 26 Bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser abspülen und Arzt

S36/37/39 Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und chutzbrille/Gesichtsschutz tragen

S46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Anordnung ES Nr. 1907/2006 REACH in der Fassung von Anordnung ES Nr. 453/2010

WILD STONE LM

Ausstellungsdatum: 01.02.2007

Revisionsdatum: 14.11.2012

**Seite:
10/10**

16.2 Hinweise für Ausbildung

Nicht angegeben.

16.3 Veränderungen in diesem Sicherheitsblatt

Veränderungen im Rahmen der Revision

Sämtliche Gestaltung des Sicherheitsdatenblattes Fortschreibung nach Anordnung (ES) Nr. 453/2010.

16.4 Quellen für Erstellung dieses Sicherheitsdatenblattes

Angaben der Hersteller und Lieferanten sind in Sicherheitsblättern der einzelnen Komponenten des Gemisches beinhaltet.

Angegebene Informationen kommen aus heutigem Zustand unserer Kenntnisse und dienen zur Beschreibung des Produkts infolge Sicherheitsforderungen. Die angegebenen Angaben sind nicht als Garantien von spezifischen Eigenschaften des Produkts zu verstehen.